

---

## **Ordnung des Studienbereichs Mechanik**

### **1. Errichtung**

Das Präsidium der TUD errichtet gem. § 11 Nr. 3 GrundO einen Studienbereich Mechanik. Zur Organisation der Lehre in diesem Studienbereich wird im Einverständnis mit den beteiligten Fachbereichen eine Gemeinsame Kommission gebildet. Die Studierenden sind Mitglieder des Studienbereichs und bilden die Fachschaft (§ 11 GrundO).

### **2. Zusammensetzung**

(1) Der Gemeinsamen Kommission (GK) gehören folgende Personen an:

1. In der Gruppe der Professoren:

Ein Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Physik, drei Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie und fünf Vertreter der Professoren aus dem Fachbereich Maschinenbau.

2. In der Gruppe der Studierenden:

drei Vertreter der Studierenden aus den vom Studienbereich organisierten Studiengängen.

3. In der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:

zwei Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen; die Mitglieder müssen verschiedenen Fachbereichen angehören.

4. In der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder:

ein Vertreter aus den beteiligten Fachbereichen.

Die Gruppen wählen ihre Vertreter jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter aus den Gruppen nach Abs. 1 Ziff. 1 werden jeweils von Mitgliedern der Gruppe in den Fachbereichsräten gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 werden von den entsprechenden Vertretern der Gruppen in der Universitätsversammlung gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Studierenden gewählt, die in den vom Studienbereich Mechanik organisierten Studiengängen eingeschrieben sind.

- (2) Für die Wahlen soll jeweils ein gemeinsamer Vorschlag aus den Gruppen der beteiligten Fachbereiche vorgelegt werden. Findet keine Einigung statt, können auch mehrere Vorschläge zur Wahl gestellt werden.
- (3) Falls in einer Gruppe kein Vorschlag vorliegt oder die Vorschläge nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, schlägt der Präsident der Universitätsversammlung Kandidatinnen und Kandidaten in dem nach Abs. 1 erforderlichen Umfang zur Wahl vor.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der GK beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Weitere Fachbereiche können der GK durch Beschluss des Fachbereichsrates und mit Zustimmung des Senats beitreten.

### **3. Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder der GK wählen aus dem Kreis der der GK angehörenden Gruppe der Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einschließlich der Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt die GK, führt deren laufende Geschäfte und vertritt den Studienbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist für die Studien- und Prüfungsorganisation des Studienbereichs verantwortlich und unterstützt bei Evaluierungsverfahren.
- (4) Die Mitglieder der GK können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden nach Abs. 3 Satz 1 die Entscheidung der GK herbeiführen. Ein entsprechender Antrag hat aufschiebende Wirkung.

### **4. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der GK**

- (1) Die GK beschliesst die für den Studienbereich Mechanik erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Praktikantenordnungen. Vor der Beschlussfassung ist den beteiligten Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Die GK ist zuständig für alle Fragen des Studiums und des Prüfungswesens, die nicht der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist die GK verantwortlich für die begleitende Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrangebots und der Studienstruktur sowie der Koordinierung des Lehrangebots, die Organisation der Studienfachberatung, der Orientierungsveranstaltung und des Mentorensystems (§ 27 Abs. 2 HHG) im Bereich Mechanik.
- (3) Die GK kann einen Studiausschuss in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HHG bilden. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe in der GK gewählt.
- (4) Die GK bildet eine Prüfungskommission für jeden Studiengang des Studienbereichs. Zusammensetzung und Befugnisse der Prüfungskommission werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

### **5. Fachschaft**

Die in den vom Studienbereich Mechanik verantworteten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Studienbereichs Mechanik. Die Studierenden sind Mitglieder des Studienbereichs.

### **6. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder der ersten Gemeinsamen Kommission werden durch den Senat auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche bestimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 08.12.2005

Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner  
Präsident der TU Darmstadt